

## **UNTERRICHTUNG**

durch die Landesregierung

**Zweiter Tätigkeitsbericht des Integrationsfödrerrates Stellungnahme der Landesregierung**



**Rat für Integrationsförderung  
bei der Landesregierung  
Mecklenburg-Vorpommern**

**September 2003**

## **2. Tätigkeitsbericht**

### **des Integrationsförderrates bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern**

**Berichtszeitraum  
Januar 2002 bis Dezember 2002**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtsgrundlage
2. Vorbemerkungen
3. Personelle Zusammensetzung des Integrationsfödrerrates (IFR) im Berichtszeitraum
4. Geschäftsstelle des Integrationsfödrerrates
5. Übersicht über die im Landeshaushalt 2002 für die Arbeit des Integrationsfödrerrates bereitgestellte Mittel (Einzelplan des Sozialministeriums)
6. Ratssitzungen des Integrationsfödrerrates im Jahre 2002
7. Zusammenarbeit mit den Ressorts der Landesregierung
8. Schwerpunktthemen der Arbeit des Integrationsfödrerrates im Berichtszeitraum
9. Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen
10. Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsentation
11. Schwerpunkte für die weitere Arbeit
12. Schlussfolgerungen

## **1. Rechtsgrundlage**

### **1.1 Gesetz zur Einrichtung eines Rates für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Integrationsförderratsgesetz - IntFRG M-V) vom 13. Juni 2000 (GVOBl M-V 2000, S. 264)**

#### **1.1.1 Berichtspflicht**

In § 2 Absatz 2 Satz 1 des IntFRG M-V ist vorgegeben, dass der Integrationsförderrat der Landesregierung jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit erstattet.

#### **1.1.2 Vorausgegangener Tätigkeitsbericht**

Der vorausgegangene und erste Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates wurde in der Kabinettsitzung vom 28. Mai 2002 behandelt. Die Landesregierung unterrichtete den Landtag in seiner Sitzung vom 27. Juni 2002 sowohl über den ersten Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates als auch über ihre Stellungnahme zu diesem Bericht. Hierüber fand eine 45-minütige Aussprache im Plenum des Landtages statt.

## **2. Vorbemerkung**

### **2.1 Der Wille des Landesgesetzgebers**

Es ist das Anliegen des Landesgesetzgebers, mit dem Integrationsförderratsgesetz Mecklenburg-Vorpommern angesichts des grundgesetzlich garantierten Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen und der in Artikel 5 und in Artikel 17 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmten Grundrechte und Staatsziele die Voraussetzungen für die Integration von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu verbessern und die bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen bzw. abzubauen.

Dieses Ziel soll insbesondere durch eine wirksame Interessenvertretung erreicht werden. Dazu soll der mit maßgeblichen Rechten ausgestattete Integrationsförderrat beitragen.

### **2.2 Rechte des Integrationsförderrates**

Der Integrationsförderrat wirkt mit an der Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Deshalb besitzt er landesrechtlich normierte Anhörungs-, Initiativ- und Veröffentlichungsrechte. Damit hat der Landesgesetzgeber Voraussetzungen geschaffen für eine zielgerichtete Arbeit des Integrationsförderrates.

### 2.3 Bundesweite Einmaligkeit des Integrationsförderrates

Der vom Landesgesetzgeber Mecklenburg-Vorpommern legitimierte Integrationsförderrat ist in der Bundesrepublik Deutschland das einzige bei einer Landesregierung eingerichtete Beratungsgremium dieser Art.

### 2.4 Statistische Angaben zum Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung

Im Berichtszeitraum lebten in Mecklenburg-Vorpommern 150.538 amtlich anerkannte schwer behinderte Menschen. Davon waren 50,58 Prozent Frauen. In der Statistik der schwer behinderten Menschen werden vom Statistischen Bundesamt und von den Statistischen Landesämtern jedoch nur die Inhaberinnen und Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr berücksichtigt<sup>1</sup>. Die tatsächliche Anzahl von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken liegt deshalb deutlich höher und entsprach im Berichtszeitraum einem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 11,5 Prozent. Im Berichtszeitraum lebten in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 202.111 Menschen mit Behinderungen, deren versorgungsamtlich festgestellter Grad der Behinderung 20 und mehr betrug<sup>2</sup>. Es ist davon auszugehen, dass in Mecklenburg-Vorpommern sowohl die Anzahl als auch der prozentuale Anteil an der Gesamtbevölkerung der Menschen mit Behinderungen künftig noch weiter ansteigen wird.

Aus der Schwerbehindertenstatistik des Statistischen Bundesamtes geht auch hervor, dass nur 4,5 Prozent der Schwerbehinderungen angeboren waren<sup>3</sup>. Mehr als 86 Prozent der Schwerbehinderungen waren erkrankungsbedingt im Laufe des Lebens entstanden. Weiter teilt das Statistische Bundesamt mit, dass im Jahre 1999 in Deutschland drei Viertel aller schwer behinderten Menschen älter als 55 Jahre waren.

#### 2.4.1 Schlussfolgerungen aus der Statistik

Auf Grund der oben genannten statistischen Angaben ist davon auszugehen, dass

- im Berichtszeitraum in Mecklenburg-Vorpommern der Anteil von Menschen mit Behinderungen und von chronisch Kranken einem Einwohneranteil von 11,5 Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht;
- angesichts der demografischen Entwicklung mit einer auch in Mecklenburg-Vorpommern überalternden Bevölkerungsstruktur künftig noch von prozentual mehr Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken auszugehen sein wird.

Auch daran wird die landespolitische Bedeutung der Integration von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken deutlich.

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt (Hrdg.) erstellt von Heiko Pfaff und Mitarbeiterinnen: Lebenslagen der Behinderten - Ergebnis des Mikrozensus 1999. Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 10/2002

<sup>2</sup> Angaben des Landesversorgungsamtes Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Rostock

<sup>3</sup> Statistisches Bundesamt: Statistik der Schwerbehinderten 31.12.1999. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2000

### 3. Personelle Zusammensetzung des Integrationsförderrates (IFR) im Berichtszeitraum

#### 3.1 Gesetzliche Vorgaben

Die Zusammensetzung des Integrationsförderrates ist in § 4 des IntFRG M-V geregelt:

- sieben Vertreter der Behindertenverbände,
- je ein Vertreter des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Wirtschaftsministeriums, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Landes und des Sozialministeriums,
- ein Vertreter des Landkreistages M-V,
- ein Vertreter des Städte- und Gemeindetages M-V,
- je ein Vertreter des Sozialverbandes Deutschland und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Gemäß § 4 Abs. 2 IntFRG M-V ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu benennen. In der nachfolgenden Auflistung werden die benannten stellvertretenden Mitglieder nicht aufgeführt.

#### 3.2 Mitgliederliste

<b>Name</b>		<b>Entsendende Institution</b>
Vorsitzende Gelva Düsterhöft	Vertreterin des Blinden- und Sehbehindertenvereins M-V e. V.	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter M-V e. V. (LAG SB)
stellv. Vorsitzende Renate Wischnewski		Sozialverband Deutschland e. V.
stellv. Vorsitzender Manfred Besicke	Vertreter des Landesverbandes Deutsche ILCO M-V e. V.	LAG SB
Dr. Karin Holinski-Wegerich	Vertreterin des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung M-V e. V.	LAG SB
Wolfgang Kaiser	Vertreter des Allgemeinen Behindertenverbandes M-V e. V.	LAG SB
Eberhard Tamm	Vertreter des Gehörlosen Landesverbandes M-V e. V.	LAG SB

Name		Entsendende Institution
Geert Franzke	Vertreter der Deutschen Rheumaliga M-V e.V.	LAG SB
Sabine Schröder	Vertreterin der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft M-V e.V.	LAG SB
Fred Mentz		Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Thomas Verch		Städte- und Gemeindetag
Anngret Pfeiffer		Landkreistag
Hans-Heinrich Lappat		Innenministerium M-V
Ingo Wille		Finanzministerium M-V
Gerhard Bley		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
Klaus-Dieter Frey		Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V
Walter Mews		Wirtschaftsministerium M-V
Dr. Gabriele Kriese		Sozialministerium M-V
Bärbel Lawall		Staatskanzlei Mitarbeiterin der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten M-V

#### 4. Geschäftsstelle des Integrationsförderrates

##### 4.1 Eigenständigkeit der Geschäftsstelle

Der Ministerpräsident hatte im Jahr 2000 entschieden, die nach § 9 IntFRG M-V einzurichtende Geschäftsstelle des Integrationsförderrates beim Sozialministerium anzusiedeln. Im Berichtszeitraum war die Geschäftsstelle mit zwei Beschäftigten aus dem Personalkörper des Sozialministeriums besetzt. Die Vorsitzende des Integrationsförderrates übt die Fachaufsicht über die in der Geschäftsstelle eingesetzten Beschäftigten aus. Diese unterstehen der Dienstaufsicht durch den Staatssekretär des Sozialministeriums. Gleichwohl unterliegen die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates keiner Einflussnahme des Sozialministeriums, welches stets auf die unabhängige Eigenständigkeit des Integrationsförderrates achtet. Die Schnittstellen der Befugnisse gegenüber dem Geschäftsstellenpersonal zwischen dem Integrationsförderrat und dem Sozialministerium wurden klar definiert.



#### 4.2 Finanzierung aus dem Einzelplan des Sozialministeriums

Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle wurden aus dem Einzelplan des Sozialministeriums bestritten. Das Sozialministerium schenkt der Personal- und Sachausstattung der Geschäftsstelle besondere Aufmerksamkeit. Der Integrationsförrat kann über seine beim Sozialministerium angesiedelte Geschäftsstelle auf die Infrastruktur einer obersten Landesbehörde (Büroausstattung, Poststelle, Telekommunikation, Internet, EDV, Rechts- und Vorschriftenammlungen, Fachzeitschriften usw.) zurückgreifen.

#### 4.3 Barrierefreier Zugang zur Geschäftsstelle

Die räumliche Unterbringung der Geschäftsstelle des Integrationsförrates im Verwaltungsgebäude in der Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin, gewährleistet barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen. Dort sind auch mehrere Behindertenparkplätze vorhanden. Darüber hinaus kann die Geschäftsstelle auf die Nutzung eines geeigneten Sitzungssaales zurückgreifen. Zudem wird durch die Geschäftsstelle sichergestellt, dass zu allen Ratssitzungen des Integrationsförrates eine drahtlose Sende- und Empfangsanlage für Menschen mit Hörbehinderungen zur Verfügung steht.

### 5. Übersicht über die im Landeshaushalt 2002 für die Arbeit des Integrationsförrates bereitgestellten Mittel (Einzelplan des Sozialministeriums)

#### Kapital 1001 (Ministerium) MG 04 Ausgaben für den Integrationsförrat nach dem Integrationsförratengesetz (IntFRG M-V)

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 in TEUR
526.18	Sachverständige	1,5
526.19	Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	6,4
547.03	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	2,6

#### 5.1 Reisekosten und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Integrationsförrates

Für die Erstattung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder und deren Stellvertreter, die von den Behindertenverbänden benannt sind, wurde der Betrag in Höhe von 3.515,04 Euro ausgereicht. Die jährliche Aufwandsentschädigung an IFR-Mitglieder betrug 225,00 Euro. Die Stellvertreter erhielten 75,00 Euro im Jahr. Bei denjenigen Mitgliedern und Stellvertretern, die nicht über das ganze Jahr hinweg amtiert hatten, erfolgte die Berechnung der Aufwandsentschädigung anteilmäßig bzw. entsprechend des tatsächlichen Zeitraumes ihrer IFR-Zugehörigkeit. Keine Reisekosten und Aufwandsentschädigung erhalten die Vertreter der Landesregierung, des Landkreistages, des Städte- und Gemeindetages und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

## **6. Ratssitzungen des Integrationsförderrates im Jahre 2002**

### **6.1 Sitzungstermine des Integrationsförderrates**

Das Plenum des Integrationsförderrates kam im Berichtszeitraum zu den nachstehend aufgeführten Ratssitzungen zusammen:

13. Februar	2002
15. Mai	2002
5. Juni	2002
14. August	2002
27. November	2002

### **6.2 Arbeitsgruppen des Integrationsförderrates**

Außerdem tagten vom Integrationsfönderrat eingerichtete Arbeitsgruppen zur thematisch-inhaltlichen Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte und zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu speziellen Rechtssetzungsvorhaben von Ressorts der Landesregierung.

## **7. Zusammenarbeit mit den Ressorts der Landesregierung**

### **7.1 Sachorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ressorts der Landesregierung**

Die Ressorts der Landesregierung pflegten im Berichtszeitraum eine sachorientierte, aufgeschlossene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Integrationsfönderrat in dessen Funktion als landesrechtlich normiertes Beratungsgremium der Landesregierung.

### **7.2 Konzentration der Zusammenarbeit auf Rechtssetzungsvorhaben der Landesregierung**

Gemäß § 3 Abs. 2 IntFRG M-V ist von der Landesregierung der Integrationsfönderrat dann anzuhören, wenn Gesetzesentwürfe eingebracht sowie Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen werden, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betreffen.

### **7.3 Vereinbarungen der Staatssekretärsrunde**

Auf Initiative der Staatskanzlei und des Sozialministeriums wurde in der Konferenz der Staatssekretäre vom 9. Januar 2002 vereinbart, dass die Beteiligung des Integrationsfönderrates durch jedes Fachressort in eigener Zuständigkeit und nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 16 Abs. 5 GGO II) veranlasst und durchgeführt wird. In Zweifelsfällen, ob eine Anhörung gem. § 3 Abs. 2 IntFRG M-V zu erfolgen hat, wurde den Ressorts der Landesregierung empfohlen, unmittelbar den Integrationsfönderrat zu konsultieren. Diese Regelung wurde zunächst für die Dauer von zwei Jahren, also bis Januar 2004, verabredet und soll nach Ablauf dieser Frist gemeinsam mit dem Integrationsfönderrat überprüft werden.

#### **7.4 Ermessensausübung bei der Beteiligung des Integrationsförderrates**

Die Auslegung, dass nicht der Integrationsförderrat sondern die jeweiligen Fachressorts der Landesregierung in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, wann die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betroffen sind, wurde vom Integrationsförderrat gegenüber der Landesregierung problematisiert, weil die Einbeziehung des Integrationsförderrates in das Beteiligungsverfahren von einzelnen Ministerien bis zum ersten Quartal des Jahres 2002 eher zurückhaltend ausgeübt worden war. Einige Ressorts der Landesregierung entschlossen sich dazu, das Anhörungsrecht des Integrationsförderrates gemäß § 3 Abs. 2 IntFRG M-V großzügig auszulegen, indem sie dem Integrationsförderrat sämtliche von ihnen beabsichtigte Rechtssetzungsvorhaben zuleiteten. Damit wird dem Integrationsförderrat ermöglicht, selbst zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betroffen sind.

#### **7.5 Unterstützung durch den Chef der Staatskanzlei**

Der Chef der Staatskanzlei, Herr Staatssekretär Dr. Frank Tidick, empfing am 22. März 2002 die Vorsitzende des Integrationsförderrates, Frau Gelva Düsterhöft, zu einem Gespräch. Hierbei wurde die Beteiligung des Integrationsförderrates bei Rechtssetzungsvorhaben der Landesregierung erörtert. Der Chef der Staatskanzlei und die IFR-Vorsitzende stimmten darin überein, dass die Beteiligung des Integrationsförderrates bereits im Anhörungsverfahren der Fachressorts (Ressortabstimmung) erfolgen sollte. Übereinstimmung bestand auch darin, dass es durch die Anhörung des Integrationsförderrates zu keiner Verfahrensverzögerung kommen darf. Dem Anhörungsrecht des Integrationsförderrates wurde vom Chef der Staatskanzlei besondere Bedeutung beigemessen.

Im Ergebnis dieses Gespräches war festzustellen, dass seither dem Integrationsförderrat deutlich mehr Rechtssetzungsvorhaben der Landesregierung zur Stellungnahme zugeleitet werden. Seitens der Staatskanzlei setzte sich auch der Leiter der Fachabteilung „Koordination der Landes- und Bundespolitik“, Herr Nikolaus Voss, wiederholt gegenüber den Ressorts der Landesregierung nachdrücklich dafür ein, den Integrationsförderrat zu beteiligen. Er vermittelte auch wiederholt zwischen der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates und einzelnen Landesministerien.

#### **7.6 Stärkere Beteiligung des Integrationsförderrates erreicht**

**Im Berichtszeitraum wurden dem Integrationsförderrat insgesamt 32 Rechtssetzungsvorhaben der Landesregierung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.**

### **7.7 Hauptaufgaben des Integrationsförderrates**

Nach § 2 Abs. 1 IntFRG M-V unterstützt und berät der Integrationsförderrat die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Dieses erklärt auch die Berechtigung des Integrationsförderrates, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu beseitigen und zu verhindern (vgl. § 3 Abs. 1 IntFRG M-V). Darüber hinaus kann der Integrationsförderrat der Landesregierung und einzelnen Ministerien Empfehlungen zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken geben und diesbezüglich beratend tätig werden (§ 3 Abs. 3 IntFRG M-V).

### **7.8 Unterrichtung über die Gründe der Nichtrealisierung von Vorschlägen des Integrationsförderrates**

Gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 IntFRG M-V prüft die Landesregierung die Vorschläge des Integrationsförderrates auf ihre Durchführbarkeit. Schließlich teilt die Landesregierung dem Integrationsförderrat unverzüglich die Gründe für das Nichtrealisieren von Empfehlungen und Vorschlägen des Integrationsförderrates mit (vgl. § 3 Abs. 4 IntFRG M-V). Hierzu erkannte der Integrationsförderrat im Berichtszeitraum noch gewissen Handlungsbedarf bei einzelnen Ressorts der Landesregierung.

### **7.9 Unterstützung der Arbeit des Integrationsförderrates durch das Sozialministerium**

Da beim Sozialministerium Grundsatzangelegenheiten der Behindertenpolitik der Landesregierung, Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen sowie Einzelfragen des Schwerbehindertenrechtes ressortieren, war die fachlich-inhaltliche Zusammenarbeit des Integrationsförderrates mit der beim Sozialministerium angesiedelten Fachabteilung „Soziales“ besonders intensiv. Aber auch mit der Fachabteilung „Gesundheit“ des Sozialministeriums wurde seitens des Integrationsförderrates eng kooperiert, insbesondere im Hinblick auf die Belange von chronisch kranken Menschen.

Das Sozialministerium unterstützte im Berichtszeitraum tatkräftig die fachlich-inhaltliche Arbeit des Integrationsförderrates.

### **7.10 Beispiele für die gute Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem Integrationsförderrat**

Das Sozial- und das Umweltministerium unterrichteten den Integrationsförderrat frühzeitig über ihre jeweiligen Jahresplanungen von Rechtssetzungsvorhaben. Das Innenministerium ermöglichte dem Integrationsförderrat stets eine angemessene Anhörungsfrist. Positiv hervorzuheben ist auch das besondere Eingehen des Innenministeriums sowohl auf Einwendungen als auch auf Vorschläge des Integrationsförderrates. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nahm im Berichtszeitraum immer umfassend Stellung zu den Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen des Integrationsförderrates.

Die Praxis sowohl des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei als auch des Umweltministeriums, grundsätzlich auch bei solchen Rechtssetzungsvorhaben, von deren speziellen Auswirkungen Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke nicht unmittelbar betroffen zu sein scheinen, dem IFR Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, stellte die Bereitschaft dieser beiden Ressorts unter Beweis, stets die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu berücksichtigen.

Auf Referentenebene haben das Justizministerium und die Geschäftsstelle des Integrationsförderrates bei der Verwaltungsvorschrift zum Landes-Schiedsstellengesetz äußerst sachbezogen und sehr ergebnisorientiert zusammengearbeitet.

## **8. Schwerpunktthemen der Arbeit des Integrationsförderrates im Berichtszeitraum**

### **8.1 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben der Ressorts der Landesregierung**

#### **8.1.1 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Innenministeriums**

Der Integrationsförderrat befasste sich mit dem Entwurf einer Verordnung der **Landeswahlordnung** und dem Entwurf einer **Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Bundestagswahlen und Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern**.

Der Integrationsförderrat wies darauf hin, dass die Wahlräume so gelegen sein müssen, dass auch Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe der Zugang möglich ist.

Darüber hinaus legte der Integrationsförderrat darauf Wert, dass eine Wahlzelle für Menschen mit Behinderungen mit ihren individuellen Hilfen zugänglich und nutzbar sein muss.

Schließlich forderte der Integrationsförderrat, dass Menschen mit Sehbehinderungen und blinden Menschen eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt werden muss, um ohne fremde Hilfe die Wahl durchführen zu können.

Das Innenministerium ermöglichte daraufhin den **Einsatz von Wahlschablonen für Blinde und für Menschen mit Sehbehinderungen** bei der Landtagswahl 2002. Gleichzeitig konnte dem bereits im Vorfeld an das Innenministerium herangetragenen Wunsch des Integrationsförderrates nach Unterstützung der Blinden bzw. der Blindenverbände in dieser Hinsicht Rechnung getragen werden.

Auch zum Entwurf einer Verordnung des Innenministeriums über den **Einsatz von Wahlgeräten** bei Landtagswahlen nahm der Integrationsförderrat Stellung.

Hierbei wurde vom Integrationsförderat darauf hingewiesen, dass durch den Einsatz von Wahlgeräten die selbständige Wahlausübung für Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Menschen nicht vereitelt werden dürfte.

Das Innenministerium hatte den Integrationsförderrat an der Bundesratsinitiative der Landesregierung hinsichtlich der **Entschließung des Bundesrates zur Rücknahme der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 1992 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)** beteiligt.

Der Integrationsförrat begrüßte nachdrücklich die Initiative der Landesregierung, über den Bundesrat die Bundesregierung zur Rücknahme der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention vom 6. März 1992 aufzufordern und die UN-Kinderrechtskonvention unmittelbar anzuwenden.

Dabei vertrat der Integrationsförrat in völliger Übereinstimmung mit der Landesregierung die Auffassung, dass durch die o. g. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland ausländische Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Teilbereichen schutzlos gestellt und benachteiligt wären.

Der Integrationsförrat nahm umfassend zu der vom Innenministerium vorgelegten Neufassung der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes** im Land Mecklenburg-Vorpommern Stellung.

In seiner Stellungnahme wies der Integrationsförrat darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung für diese Beamtenlaufbahn ungeeignet sind. Deshalb müssten die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Für Anwärter und Prüflinge mit Behinderungen müssten auf Antrag zur Wahrung der Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gewährt werden. Dabei ginge es nicht um Besserstellung sondern nur um solche Maßnahmen, die behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen. Demzufolge würden Nachteilsausgleiche im prüfungsrechtlichen Sinne keine Erleichterungen darstellen, weil es hierbei lediglich um die Wahrung der Chancengleichheit ginge.

Über einen längeren Zeitraum hinweg war der Integrationsförrat vom Innenministerium in die von diesem beabsichtigte Änderung der **Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern** einbezogen worden.

Diese ergebnisorientierte Zusammenarbeit des Innenministeriums mit dem Integrationsförrat führte zu positiven Ergebnissen, über die im Jahresbericht 2003 ausführlich zu berichten sein wird.

### 8.1.2 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Justizministeriums

Das Justizministerium hatte dem Integrationsförrat die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der **Verwaltungsvorschrift zum Landes-Schiedsstellengesetz** eingeräumt. Auf Referentenebene kam es zu einer intensiven Zusammenarbeit des Justizministeriums mit der Geschäftsstelle des Integrationsförrates.

In seiner Stellungnahme ging es dem Integrationsförrat vor allem darum, Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken die tatsächliche Teilnahme am Schiedsverfahren in vollem Umfange zu ermöglichen. Zur Wahrnehmung der Aufgabe als Schiedsfrau oder Schiedsmann müssten die notwendigen Hilfen zum Ausgleich der Behinderungen ebenso zur Verfügung gestellt werden wie ein barrierefreier Amtsraum.

Darüber hinaus müsste einer Partei, die gehörlos oder hörbehindert ist, das Recht auf Hinzuziehung eines Gebärdendolmetschers oder auf Verwendung anderer geeigneter Kommunikationshilfen zuerkannt werden. Bei einer blinden oder sehbehinderten Partei müssten dieser auf Verlangen die Ladung, Protokolle, Bescheide und sonstige Schreiben in einer für blinde oder sehbehinderte Parteien wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Gegenüber dem Justizministerium hatte der Integrationsförrat auch anlässlich der **Änderung der Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsverordnung** Stellung genommen, um auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken, insbesondere in konkreten Prüfungssituationen, hinzuweisen.

Da die fachtheoretische Prüfung der Gerichtsvollzieheranwärter in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Niedersächsischen Prüfungsamt für die Gerichtsvollzieherprüfung bei dem Amtsgericht Hannover abgelegt wird, wurde die dortige Landesjustizverwaltung vom hiesigen Justizministerium auf das Petikum des Integrationsförrates hingewiesen.

### **8.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme bei Rechtssetzungsvorhaben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei**

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei gab im Berichtszeitraum dem Integrationsförrat die Gelegenheit zur Stellungnahme bei folgenden Rechtssetzungsvorhaben:

- Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Fischereiverwaltungsdienst;
- Agrarbericht 2002 des Landes Mecklenburg-Vorpommern;
- Entwurf Waldzustandsbericht 2002;
- Richtlinie zum Sonderprogramm „Hochwasser“ in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

### **8.1.4 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Bildungsministeriums**

Dem Integrationsförrat wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Entwurf der **Verordnung über die Zulassung zur Qualifikationsphase und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen** zugeleitet. Hierzu und zu den Landesverordnungen über die Errichtung der Universitätsklinik als Anstalten des öffentlichen Rechts der Universitäten Greifswald und Rostock wurde vom Integrationsförrat keine Stellung genommen. Dies gilt auch für den Entwurf der **Verordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Versetzung und Abschlüsse an den allgemein bildenden Schulen** und für die Entwürfe der Verordnungen über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife sowie zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung.

Der Integrationsförrat begrüßte gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachdrücklich die Möglichkeit der gemeinsamen Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülern. Dabei vertritt der Integrationsförrat die Auffassung, dass ein frühes Miteinander behinderter und nichtbehinderter Schüler dabei hilft, Barrieren in den Köpfen abzubauen und für Menschen mit Behinderungen notwendige Bedingungen für deren gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu schaffen.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SchulG M-V findet bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schüler in der allgemein bildenden Schule statt. In seiner Stellungnahme zur Verordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Stundentafeln in den allgemein bildenden Schulen hob der Integrationsförrat hervor, dass durch diese Verordnung die Möglichkeit der integrativen Beschulung nicht gefährdet wird.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde darum gebeten, insbesondere Schüler mit Mobilitätseinschränkungen durch die jahrgangsstufen-, schulart- und schulübergreifende Unterrichtsgestaltung nicht derart zu belasten, dass eine integrative Beschulung unterlaufen wird. Deshalb regte der Integrationsfönderrat gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an, die Unterrichtsgestaltung so durchzuführen, dass für Schüler mit Behinderungen auch weiterhin die Möglichkeit der integrativen Beschulung sichergestellt bleibt.

#### **8.1.5 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung**

Das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung beteiligte den Integrationsfönderrat am Entwurf einer **Versamlungsstättenverordnung**.

Dabei wurde vom Integrationsfönderrat begrüßt, dass bereits im Entwurf Regelungen für Rollstuhlfahrer enthalten waren. Gleichzeitig wies der Integrationsfönderrat darauf hin, dass neben den Rollstuhlfahrern auch die Belange von Menschen mit Sinnesbehinderungen bei den Vorschriften für Versamlungsstätten zu berücksichtigen sind.

Der Integrationsfönderrat setzte sich gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung mit zahlreichen konkreten Regelungsvorschlägen dafür ein, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, um Menschen mit ihren unterschiedlichen Behinderungen in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderungen die Nutzung von Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, von Versamlungsstätten im Freien und auch von Sportstadien zu ermöglichen. Die Empfehlungen des Integrationsfönderrates zum Entwurf einer Versamlungsstättenverordnung waren von der Überzeugung getragen, dass erst dann, wenn Menschen mit Behinderungen selbstverständlich davon ausgehen können, dass sie Versamlungsstätten aufsuchen können, ohne auf Barrieren zu stoßen, ihre Teilhabe an einer selbstbestimmten Lebensführung gegeben ist.

#### **8.1.6 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Sozialministeriums**

In seiner zum **Sportföndergesetz** an das Sozialministerium gerichteten Stellungnahme setzte sich der Integrationsfönderrat dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen tatsächlich die Sportstätten auch ungehindert nutzen und gleichberechtigt an den Sportangeboten teilhaben können, um die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen und von chronisch Kranken zu verbessern. Darüber hinaus wurde vom Integrationsfönderrat gefordert, die Sportstätten in der jeweils für den einzelnen Menschen mit Behinderungen notwendigen Weise und unabhängig von der Art seiner Behinderung zugänglich und nutzbar zu gestalten.

Schließlich empfahl der Integrationsfönderrat, bei Sportstätten auf Barrierefreiheit zu achten, damit Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt am Leben teilnehmen können, zumal für alle Menschen ohne Behinderung Barrierefreiheit nicht hinderlich sondern vielmehr angenehm wäre (z. B. für Mütter mit Kinderwagen). Insbesondere ging es dem Integrationsfönderrat darum, pauschale Formulierungen im Gesetzestext wie beispielsweise „... die Belange von Menschen mit Behinderungen sind angemessen zu berücksichtigen ...“ zu vermeiden, um keinen allzu unverbindlichen Ermessens- und Entscheidungsspielraum einzuräumen.



Zum Entwurf einer vom Sozialministerium vorgelegten **Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesförderung** nahm der Integrationsförrat im Hinblick auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen Stellung. Hierbei ging es ihm um den Erhalt und Ausbau von Rahmenbedingungen für die integrativen Kindertagesstätten. Der Integrationsförrat wies darauf hin, dass landesrechtliche Regelungen nicht zu sehr von den Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag nach § 93 d BSHG abweichen dürften. Nach dem Landesrahmenvertrag würde für Sonderkindertagesstätten ein Personalschlüssel für Leitung/Verwaltung von 1:40 bzw. 1:50 anerkannt. Die ausgewiesenen Kosten für die Leitung im Rahmen der Betriebskostenlandesverordnung würden mit einem Schlüssel von 1:160 begründet.

Diese völlig unterschiedliche Handhabung wäre nicht nachvollziehbar und führte zu einer deutlichen Schlechterstellung integrativer Einrichtungen gegenüber Sondereinrichtungen, gab der Integrationsförrat zu bedenken.

In Bezug auf den vom Sozialministerium vorgelegten **Bericht über die Förderung von entwicklungsbeeinträchtigten Kindern** erachtete der Integrationsförrat eine Landesregelung gemäß § 10 Abs. 2 SGB VIII hinsichtlich der Förderung von entwicklungsbeeinträchtigten Kindern als angezeigt.

Der Integrationsförrat entnahm den im Bericht des Sozialministeriums aufgeführten Fallzahlen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern eine erhebliche Anzahl von entwicklungsbeeinträchtigten Kindern gibt. Allein schon deshalb setzte sich der Integrationsförrat für eindeutige Regelungen ein, die es den Eltern entwicklungsbeeinträchtigter Kindern ermöglichen sollen, ohne in das Gerangel von Zuständigkeiten zu geraten, möglichst früh und wirksam ihren Kindern die erforderlichen Hilfsmaßnahmen zukommen zu lassen. Da nach der Rechtsauffassung des Integrationsförrates § 14 SGB IX keine Zuständigkeitsregelung darstellt, sondern lediglich eine Verfahrensregelung zur Klärung der Zuständigkeit enthielt, wäre eine Zuständigkeit im Bereich der Frühförderung erst dann feststellbar, wenn die Art der Behinderung vorläge. Um den betroffenen Kindern und Eltern ein Zuständigkeitswirrwarr zu ersparen, schlug der Integrationsförrat vor, von der Ermächtigungsgrundlage des § 10 SGB VIII Gebrauch zu machen und eine Landesregelung zur Förderung von entwicklungsbeeinträchtigten Kindern zu erlassen.

Das Sozialministerium hatte dem Integrationsförrat den Entwurf eines **Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** zugeleitet und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Integrationsförrat bat darum, sicherzustellen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Zuständigkeit zur Umsetzung dieses Gesetzes nicht auf die Sozialämter übertragen, weil sich Menschen mit Behinderungen weder als Bittsteller noch als Almosenempfänger fühlen sollen.

Im Ergebnis seiner Stellungnahme zum **Zwischenbericht des Sozialministeriums** zur Tätigkeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „**Integration von Migrantinnen und Migranten** in Mecklenburg-Vorpommern“ regte er Integrationsförrat an, diesen Zwischenbericht mit Angaben zu Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen zu versehen. Nach Ansicht des Integrationsförrates sollte die Situation von Menschen mit Behinderungen in dem Landesprogramm zur beruflichen und sozialen Integration von Migrantinnen und Migranten Berücksichtigung finden.

Zu den nachstehend aufgeführten Rechtssetzungsvorhaben des Sozialministeriums nahm der Integrationsförderrat deshalb nicht Stellung, weil die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken nicht unmittelbar betroffen waren:

- Entwurf eines Berichtes der Landesregierung über die Entwicklung der Umweltmedizin in Mecklenburg-Vorpommern;
- Entwurf der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach den Vorschriften der §§ 148 Abs. 4 und 150 Abs. 3 SGB IX;
- Entwurf einer Landesverordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Aufwendererstattungs-Verordnung;
- Antwort der Landesregierung auf Ersuchen des Landtages vom 27. Juni 2002
- Abdeckung von Mehraufwendungen der kommunalen Gesundheitsämter in Folge der durch das ÖGD-Neuregelungsgesetz übertragenen neuen Aufgaben durch die Erhebung von Gebühren.

### **8.1.7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu Rechtssetzungsvorhaben des Umweltministeriums**

Den vom Umweltministerium erarbeiteten Bericht der Landesregierung zum Kernkraftwerksstandort Lubmin/Greifswald nahm der Integrationsförderrat Kenntnis.

Zum Entwurf des Umweltministeriums „Abfallwirtschaftsplan Mecklenburg-Vorpommern und Abfallwirtschaftsplan-Verbindlichkeitsverordnung Mecklenburg-Vorpommern“ erging keine Stellungnahme des Integrationsförderrates, weil hiervon Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke nicht stärker betroffen waren als Nichtbehinderte.

## **8.2 Empfehlungen des Integrationsförderrates gegenüber der Landesregierung zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken**

### **8.2.1 Rechtsquelle**

Nach § 3 Abs. 3 IntFRG M-V kann der Integrationsförderrat der Landesregierung und einzelnen Ministerien Empfehlungen zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken geben und diesbezüglich beratend tätig werden.

### **8.2.2 Empfehlungen gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Anerkennung der Gebärdensprache**

Der Amtschef beim **Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**, Herr Staatssekretär Dr. Manfred Hiltner, hatte die Vorsitzende des Integrationsförderrates um Stellungnahme zu der Frage gebeten, welche Bedeutung die **Gebärdensprache** an Schulen für gehörlose und schwerhörige Kinder zukünftig haben soll.

Mit Schreiben vom 29. April 2002 entsprach der Integrationsförderrat dieser Bitte und bezog sich auf das Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, das mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in Kraft trat. Darin wird die deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt.

Damit ist auf Bundesebene der langjährigen Forderung vieler Betroffener und Interessenvertretungen Rechnung getragen worden und eine Form der Integration für hörgeschädigte Menschen gegeben.

In Ihrem Schreiben wies die Vorsitzende des Integrationsförderrates darauf hin, dass auch bereits in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt wurde. Nunmehr ginge es darum, auch in Mecklenburg-Vorpommern der Gebärdensprache die Anerkennung als eigenständige Sprache zu verschaffen.

Der Integrationsförderrat betonte gegenüber dem Staatssekretär des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass die Förderung der Kommunikationsfähigkeit eine zentrale Bedeutung innerhalb der schulischen Bildung von hörgeschädigten Kindern haben muss, weil sich erst durch die Fähigkeit zur Kommunikation der Zugang zur sozialen Umwelt mit anderen Menschen erschließt.

Ob nun die Lautsprache oder aber die Gebärdensprache von den hörgeschädigten Schülern als Kommunikationsmittel benutzt wird, kann und darf nicht von außen vorgeschrieben werden. Vielmehr müssten die individuellen Bedürfnisse und Voraussetzungen des hörgeschädigten Schülers im konkreten Einzelfall - unter Beachtung seiner konkreten Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie und seinen sonstigen sozialökonomischen und anderen Lebensentwicklungsbedingungen - und in einer engen und ständigen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern und den Erziehungskräften an der Schule entschieden und immer neu überprüft und kontrolliert werden. Die deutsche Gebärdensprache dürfte nicht als notwendiges Übel geduldet werden. Gehörlosen Kindern müsste die Chance gegeben werden, in einer Sprache zwanglos kommunizieren zu können.

Dass die Laut- und vor allem die Schriftsprache entwickelt werden müsste, um die hörgeschädigten Kinder auf ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben in der Welt der Hörenden vorzubereiten, wäre selbstverständlich.

Es müsste aber auch berücksichtigt werden, dass:

1. weder die aurale Methode noch das Cochlea-Implantat die schwerwiegenden Hörschädigungen aus der Welt schaffen. Auch bei einer erfolgreichen Anwendung muss der Betroffene lernen, mit den Folgen einer weiterhin gravierenden Einschränkung seiner Hörfähigkeit zu leben;
2. weder die aurale Methode noch das Cochlea-Implantat in allen Fällen auf gleiche Weise erfolgreich sind. Vielmehr gäbe es eine Bandbreite von Ergebnissen dieser Verfahren, die von Fehlschlägen über kleine Verbesserungen bis zur beeindruckenden Fortschritten reichten.

Die Bildung und Erziehung gehörloser Kinder vorwiegend an den wenigen Fällen einer weitgehend gelungenen Hörerziehung auszurichten, sei nicht verantwortbar. Es würde auch weiterhin hörgeschädigte Menschen geben, für die eine laut- bzw. schriftsprachliche Entwicklung nicht in Frage kommt bzw. für die eine Kommunikation mit normal Hörenden als anstrengend und nicht entspannend erlebt werden wird.

Deshalb müsste der Weg offen gehalten werden, gebärdensprachliche Kommunikation als eine unbeschwerte Kommunikationsmöglichkeit zu fördern, um Leistungsdruck abzubauen. Lautspracherziehung sollte erfolgen, wenn das Kind die besten Voraussetzungen mitbringt und von den Eltern mit gutem Gewissen getragen wird und von der Lehrerschaft, ohne Defizite in der Vermittlung des Allgemeinwissens, verantwortet werden kann. Unterrichtssprache könnte lautsprachbegleitendes Gebärden sein. Hier sollte ein Wahlpflichtfach Deutsche Gebärdensprache spätestens nach Abschluss der Grundschule angeboten werden. Gebärdenspracherziehung und Gebärdenwissensvermittlung, einschließlich der Vermittlung des Allgemeinwissens und der deutschen Sprache, je nach Fähigkeiten mit oder ohne Lautsprache, sollte für das hochgradig geschädigte Kind erfolgen, wenn die Unterrichtssprache vorrangig die deutsche Gebärdensprache ist und nur im Ausnahmefall lautsprachbegleitende Gebärden benutzt wird.

Die Vorsitzende des Integrationsförderrates, Frau Gelva Düsterhöft, wollte mit dieser Empfehlung dazu beitragen, den Blick dahin gehend zu schärfen, dass die Interessen hörgeschädigter Kinder nicht nur von einer Seite betrachtet werden können und alles getan werden muss, damit sie frei entscheiden können, wann und unter welchen Bedingungen sie sich der Hilfe eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationsmittel zur Bewältigung verschiedener Anforderungssituationen im Lebensalltag bedienen.

### **8.2.3 Empfehlungen gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung zu barrierefreien Versammlungsstätten**

Im Rahmen seiner Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung zum Entwurf einer Versammlungsstättenverordnung gab der Integrationsförderrat **Empfehlungen zu barrierefreien Versammlungsstätten** für Menschen mit Behinderungen, die nachstehend aufgeführt sind:

#### Sitzplätze an Tischen:

Auch für Rollstuhlfahrer müssen Sitzplätze an Tischen geschaffen werden. Plätze für Rollstuhlfahrer müssen mindestens 95 cm breit und 150 cm tief sein. Zusätzlich muss zum An- und Abfahren und zum Rangieren eine erforderliche Bewegungsfläche von 150/150 cm berücksichtigt werden.

#### Bodenbeläge:

Damit der Rollstuhlfahrer den Fußboden gefahrlos befahren kann, müssen die Oberflächen glatt sein, wegen der Rutsicherheit aber gleichzeitig rau. Fugenanteile müssen möglichst gering und Fugenflächen gefüllt sein. Stolperschwellen sind zu vermeiden.

#### Berücksichtigung der Sinnesgeschädigten bei der Führung der Rettungswege:

Damit auch für sehbehinderte und blinde Menschen Rettungswege gut sichtbar sind, müssen Fluchtwege durch besondere Farbbänder und richtungsweisende Beleuchtung z. B. in Fußleistenhöhe sowie durch blinkende Lichtbänder angezeigt werden.

Als Orientierungshilfe sollte ein Lageplan in besonders großer Schrift als ertastbarer Reliefplan erstellt werden. Die Rettungswege müssen grundsätzlich durch unterschiedliche und mit dem Fuß oder Taktstock fühlbare Leitmuster in den Bodenbelägen gekennzeichnet werden. Die Rettungswege im inneren sollten mit automatischer Sprinkleranlage ausgestattet werden.

#### Berücksichtigung der Rollstuhlfahrer bei der Beschaffenheit der Ausgänge:

Ausgänge und Rettungswege müssen so beschaffen sein, dass sie von Rollstuhlfahrern befahrbar sind.

#### Barrierefreie Beschilderung der Rettungswege:

Ausgänge und Rettungswege müssen durch Piktogramme und Notleuchten gekennzeichnet werden. DIN 4844 Teil 2 - Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege, Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien; DIN 825 Teil 1 - Schildgrößen zur Kennzeichnung der Rettungswege und DIN 825 Teil 2 - Schildgrößen Verbotsschilder.

Für sehbehinderte und blinde Menschen müssen optische Informationen über Fluchtwege durch Schriften oder durch Farben, Symbole und Helligkeitsunterschiede vermittelt werden.

Die Treppenbreite darf netto 1,20 m nicht unterschreiten.

#### Berücksichtigung der sinnesbehinderten Menschen bei der Beschaffenheit der Treppenläufe und Treppen

##### Treppenlauf:

Beiderseits des Treppenlaufs müssen Handläufe mit einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm angebracht werden. Der Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen werden. Anfang und Ende des Handlaufs müssen frühzeitig durch ertastbare Hinweise kenntlich gemacht werden.

Geschossanzeigen müssen auch auf dem Handlauf ertastbar markiert werden (z. B. durch erhaben angezeigte Zahlen).

##### Treppen:

Treppen und Treppenabsätze müssen gut beleuchtet sein. Die Beleuchtung der Stufen muss ohne Schlagschatten erfolgen. Treppenstufen (Auftritt) müssen zusätzlich durch Farbwechsel und entsprechende signalwirksame Kantengestaltung gut kenntlich gemacht sein. Der Trittbereich muss durch Materialwechsel ertastbar und erkennbar sein. Trittstufen müssen durch taktiles Material erkennbar sein. Die Stufenkante ist mit einem Kontraststreifen deutlich sichtbar zu machen. Profilierte Stufenkanten und Stufenunterscheidungen dürfen nicht zulässig sein.

Abwärts führende Treppen müssen mindestens um eine Stufenbreite von der Bewegungsfläche zurückgesetzt sein. Schwellen, Niveauunterschiede und Ausgleichstreppen dürfen nicht zulässig sein.

Berücksichtigung der Rollstuhlfahrer bei der Beschaffenheit der Türen:

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben. Durchgangstüren müssen eine Durchgangsbreite von 90 cm und eine lichte Höhe von 210 cm haben. Gebäudeeingangstüren und Brandschutztüren müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein. Rotationstüren dürfen nur in Verbindung mit Drehflügeltüren angeordnet werden. Untere Türanschläge und Türschwellen sind grundsätzlich zu vermeiden. Falls sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm ausgebildet sein. Türen dürfen in geöffnetem Zustand nicht in Bewegungsflächen hineinragen.

Berücksichtigung der sehbehinderten und blinden Menschen bei der Beschaffenheit der Türen:

Damit auch sehbehinderte und blinde Menschen Türen mit Glasflächen sehen können, müssen sie kontrastreich gekennzeichnet sein.

Plätze für Begleitpersonal von Rollstuhlfahrern sind neben den Plätzen für Rollstuhlfahrer anzuordnen.

Berücksichtigung der Rollstuhlfahrer bei der Beschaffenheit von Gängen:

Die horizontale Bewegung in den Hauptgängen muss für Rollstuhlfahrer gesichert sein. Notfalls sind Rampen gemäß DIN 18024 Teil 2 oder mechanische Hilfen anzuordnen.

Berücksichtigung der sehbehinderten und blinden Menschen bei der Beschaffenheit der Gänge:

Darüber hinaus müssen Stufen in Gängen mit taktilem Material gekennzeichnet werden, damit sie auch für sehbehinderte und blinde Menschen erkennbar sind.

Ergänzung, Sicherung der Barrierefreiheit:

Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl barrierefreier entsprechend DIN 18024 und 18025 erreichbarer Toiletten geschaffen werden. Die Toilette muss eine mechanische Lüftung nach DIN 18017 Teil 3 enthalten.

Ergänzung der Toilettenräume durch Sanitärräume:

Sanitärräume müssen mit einer 200 cm langen und 90 cm breiten Klappliege in 50 cm Höhe und einem klappbaren Wickeltisch, mindestens 50 cm breit und 50 cm tief, in 85 cm Höhe, ausgestattet sein.

Ergänzung, Sicherung der Barrierefreiheit:

Drei Prozent der PKW-Stellplätze müssen nach DIN 18025 Teil 1 gestaltet und ausgewiesen werden. Die Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges muss mindestens 150 cm tief sein.

Ein Stellplatz für Kleintransporter ist unmittelbar am Haupteingang anzuordnen.

Abgesenkte Borde sind taktil und optisch kontrastreich wahrnehmbar zu kennzeichnen.

In Parkhäusern und Tiefgaragen müssen rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge liegen.

#### **8.2.4 Empfehlungen gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung zu Schallschutzmaßnahmen für Menschen mit Hörbehinderungen**

Der Integrationsförderrat informierte das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung deshalb über Schallschutzmaßnahmen für hörgeschädigte Menschen, weil dort die Materien des Bauberufsrechts und der Landesbauordnung ressortieren. In seiner Stellungnahme nahm der Integrationsförderrat Bezug auf Änderungen der Landesbauordnung, wo eine Herausnahme des Schallschutznachweises aus dem bauaufsichtsrechtlichen Prüfprogramm vorgesehen ist, womit die Einhaltung der technischen Regel zum Schallschutz allein bei den am Bau Beteiligten verbleibt. Schallschutzmaßnahmen, so der Integrationsförderrat, dürften nicht außer Acht gelassen werden. Aus der Sicht der Hörgeschädigten wäre es wichtig, in Gebäuden störende Geräusche von außen zu minimieren.

Immer mehr Menschen müssten auf Grund von Hörverlusten mit Hörgeräten versorgt werden. Störpegel erschwerten das Verstehen der Sprache und führten auch zu Belastungen, die körperliche Stressreaktionen hervorrufen und langfristig das Risiko für Erkrankungen erhöhen. Aus der Sicht des Integrationsförderrates wären zwar die materiellen Anforderungen an den Schallschutz laut Landesbauordnung kaum zu beanstanden. Allerdings befürchtete der Integrationsförderrat durch die Herausnahme des Schallschutznachweises aus dem bauaufsichtsrechtlichen Prüfprogramm langfristig Qualitätseinbußen bei Schallschutzmaßnahmen. Wenn nur die am Bau Beteiligten für die Einhaltung von Schallschutzmaßnahmen verantwortlich zeichneten, wäre nicht auszuschließen, dass aus Kostengründen Einsparungen vorgenommen würden, die auch zu Lasten der Einhaltung von Schallschutzmaßnahmen gingen.

#### **8.3 Vorbereitungsarbeiten an der Initiative des Integrationsförderrates für ein Gesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke in Mecklenburg-Vorpommern (Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen)**

##### **8.3.1 Rechtsquelle**

Nach § 3 Abs. 1 IntFRG M-V hat der Integrationsförderrat das Recht, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu beseitigen und zu verhindern.

##### **8.3.2 Zur Bedeutung eines Landesgleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke**

Mit Wirkung vom 1. Mai 2002 trat das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes in Kraft. Damit wird auf Bundesebene dem verfassungsrechtlich verankerten Benachteiligungsverbot gemäß Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz Rechnung getragen und Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes soll zur Beseitigung von Diskriminierungen und Barrieren für Menschen mit Behinderungen beitragen.

Seither sind auch in den meisten Ländern der Bundesrepublik Deutschland entweder Landesgleichstellungsgesetze bereits in Kraft getreten oder verabschiedet bzw. noch in vorbereitender Diskussion. Die Regelung vieler Bereiche des täglichen Lebens (Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Bauen, Verkehr und Angelegenheiten der Kommunalverwaltung) ist nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes in der Kompetenz der Länder angesiedelt. Daran wird die Bedeutung eines Landesgleichstellungsgesetzes deutlich, um auch auf hiesiger Landesebene einen gesetzlichen Beitrag zur Herstellung von gleichen Lebensverhältnissen im Alltag der Menschen mit Behinderungen zu leisten.

Im Berichtszeitraum hoffte der Integrationsförderrat darauf, dass im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 ein Landesgleichstellungsgesetz vom Landtag verabschiedet wird. Die dafür notwendigen Vorarbeiten wurden vom Integrationsförderrat zügig und beharrlich in Angriff genommen.

Im Berichtszeitraum verständigte sich der Integrationsförderrat darauf, der Landesregierung die nachfolgend aufgeführten Regelungsinhalte für ein Landesgleichstellungsgesetz vorzuschlagen:

Begriffsbestimmungen; Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot; besondere Belange behinderter Frauen; barrierefreies Bauen; Leitlinien für Hilfen; Dienste und Einrichtungen; Förderung der Selbsthilfe; Zielvereinbarung; Gebärdensprache; Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken; barrierefreie Informationstechnik; Schadenersatz; Interessenvertretungen; Verbandsklagerecht; Beauftragter des Landes für die Belange behinderter Menschen und dessen Aufgaben.

In Anbetracht der schwierigen Haushaltssituation des Landes, wo angesichts erheblicher Einnahmeausfälle Sparzwänge bestehen, hatten die Vertreter der Landesregierung im Integrationsförderrat Bedenken dagegen vorgetragen, das Landesgleichstellungsgesetz zu einem kostenintensiven Leistungsgesetz auszugestalten. Die Vertreter der Behindertenverbände im Integrationsförderrat vertraten die Auffassung, dass ein Landesgleichstellungsgesetz nicht hinter den Regelungsinhalten des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes des Bundes zurückbleiben sollte.

## **8.4 Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderungen**

### **8.4.1 Rechtsquelle**

Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b IntFRG M-V gehört eine Vertreterin der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Landes dem Integrationsförderrat an.

In § 4 Abs. 3 Ziffer 3 Satz 2 und Satz 3 ist vorgegeben, dass Behörden, Organisationen und Gruppen, die mehrere Mitglieder in den Integrationsförderrat entsenden, mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen zu entsenden haben. Behörden, Organisationen und Gruppen, die ein Mitglied in den Integrationsförderrat entsenden, müssen mindestens jede zweite Amtszeit eine Frau entsenden.



#### 8.4.2 Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum betrug in Mecklenburg-Vorpommern der Anteil amtlich anerkannter schwer behinderter Frauen an der Gesamtzahl aller schwer behinderten Menschen 50,58 %. In den Stadtstaaten Berlin (55,40 %), Hamburg und Bremen sowie im Land Sachsen (51,43 %) lag dieser prozentuale Anteil höher. In den weiteren elf Ländern der Bundesrepublik Deutschland bewegte sich der prozentuale Anteil schwer behinderter Frauen zwischen 49,95 Prozent (in Brandenburg) und 39,96 Prozent (im Saarland). Zwar gab es bundesweit in fast jedem Lebensalter mehr schwer behinderte Männer als schwer behinderte Frauen. Allerdings dominierte bei den über 75-jährigen Personen der prozentuale Anteil der schwer behinderten Frauen.

Die Vereinten Nationen (UNO) gehen davon aus, dass weltweit ca. zehn Prozent aller Mädchen und Frauen Menschen mit Behinderungen sind.<sup>4</sup>

#### 8.4.3 Frauenanteil im Integrationsförrerrat während des Berichtszeitraumes

Bei sechs Mitgliedern handelt es sich um Frauen. Elf Mitglieder sind Männer. Zehn Frauen und sechs Männer fungieren als Stellvertretende Mitglieder. Den Vorsitz im Integrationsförrerrat führt eine Frau. Stellvertretende Vorsitzende sind eine Frau und ein Mann.

#### 8.4.4 Spezifische Benachteiligungen von Mädchen und Frauen mit Behinderungen

Frauen mit Behinderungen begegnen sowohl auf dem Ausbildungsstellen- als auch auf dem Arbeitsmarkt gravierenden Benachteiligungen.

Krankenhäuser (beispielsweise dortige Entbindungsstationen), Kindertagesstätten und Schulen müssen sich stärker an den Belangen von Frauen und Müttern mit Behinderungen orientieren.

Besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss seitens der zuständigen Landesbehörden und von allen Akteuren der Landespolitik, von den Landkreisen und von den kreisfreien Städten der Situation von in Pflege- und in Alteneinrichtungen zu betreuenden Menschen mit Behinderungen. Dieses betrifft vor allem dort zu überproportional hohem Anteil stationär zu pflegende ältere Frauen mit Behinderungen, deren gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung sicherzustellen ist.

Darüber hinaus müssen mit konsequenten heimaufsichtsrechtlichen Maßnahmen Vorkehrungen zum Schutz von Mädchen und Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, getroffen werden. Weltweit werden in Einrichtungen lebende Mädchen und Frauen mit Behinderungen häufig Opfer gewaltsamer sexueller Übergriffe<sup>4</sup>.

Es geht darum, dass Mädchen und Frauen mit Behinderungen selbst wählen können, ob sie in Einrichtungen von einer Frau oder von einem Mann betreut und gepflegt werden.

---

<sup>4</sup> International Disability Foundation: The World Disability Report. Disability '99, Genf 1998

Die Mitarbeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung im Integrationsförderrat bildet eine gute Voraussetzung dafür, den besonderen Belangen von Mädchen und Frauen mit Behinderungen gerecht zu werden.

### **8.5 Parksondergenehmigungen für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen**

Das Wirtschaftsministerium und das ihm nachgeordnete Landesamt für Straßenbau und Verkehr informierten den Integrationsförderrat regelmäßig und umfassend über die Ergebnisse der Sitzungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu diesem Thema.

Der Integrationsförderrat beschloss die Einrichtung einer Arbeitsgruppe. Dort soll bis Ende des Jahres 2003 unter Beteiligung des Wirtschafts- und des Sozialministeriums, der Behindertenverbände und der kommunalen Spitzenverbände eine Empfehlung an die Landesregierung erarbeitet werden. Die Schwierigkeit liegt darin, dass nach wie vor die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmeregelungen restriktiv sind.

In der vorerwähnten Bund-Länder-Arbeitsgruppe hatte das Bundesverkehrsministerium angeregt, die Versorgungsverwaltungen der Länder könnten gegebenenfalls bei der Zuerkennung des Merkmals „aG“ (für außergewöhnlich gehbehindert) in Schwerbehindertenausweisen einen größeren Ermessensspielraum ausschöpfen. Diese Anregung widerspricht jedoch den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen, an deren Einhaltung die Landesversorgungsverwaltung gebunden ist.

Zu beachten ist, dass die Schaffung zusätzlicher Behindertenparkplätze mit erheblichen Kosten verbunden ist. Landesrechtliche Regelungen müssen dem Konnexitätsprinzip gerecht werden.

Das Wirtschaftsministerium hatte bereits vor einiger Zeit auf dem Erlasswege die ihm rechtlich möglichen Maßnahmen ausgeschöpft, um in Mecklenburg-Vorpommern den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Parksondergenehmigungen zu erweitern.

### **8.6 Einbeziehung des Integrationsförderrates in das Bündnis für Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommern**

Auch im Berichtsjahr hatte die Staatskanzlei den Integrationsförderrat in das Bündnis für Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommern einbezogen. Der Integrationsförderrat leistete Mitarbeit in den folgenden Arbeitsgruppen des o. g. Bündnisses:

- AG 1a „Berufsausbildung von Jugendlichen - Ausbildungspakt 2000 Plus“;
- AG 3 „Rahmenbedingungen für Gründung und Entwicklung von Unternehmen“;
- AG 4 „Neue Wege in der Arbeitsmarktpolitik“.

Die Hauptrunde des Bündnisses für Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit beschloss am 28. März 2002, jährlich ein Unternehmen auszuzeichnen, welches sich bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bzw. bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen besonders verdient gemacht hat. Im Gefolge hiervon wurde der Integrationsförderrat vom Sozialministerium darum gebeten, Unternehmen zur Auszeichnung vorzuschlagen. Dieser Bitte entsprach der Integrationsförderrat.

## **8.7 Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung**

### **8.7.1 Bericht des Innenministeriums**

Das Innenministerium berichtete dem Integrationsförderrat im Juli 2002, dass der öffentliche Arbeitgeber Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahresdurchschnitt 2001 eine Erfüllungsquote bei der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderter in Höhe von 4,26 % erreicht hatte. Damit wurde der Beschäftigtenanteil Schwerbehinderter in der Landesverwaltung im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2000 um 0,22 % gesteigert.

Der öffentliche Arbeitgeber Land Mecklenburg-Vorpommern erfüllte zwar nicht ganz die bundesgesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungspflicht Schwerbehinderter, setzte sich aber dennoch an die Spitze der ostdeutschen Flächenländer und lag sogar über der Quote einiger westdeutscher Länder.

Die Anzahl der beim Land beschäftigten Schwerbehinderten belief sich im Jahresdurchschnitt 2001 auf 2.206 Menschen mit Behinderungen.

Die Höhe der vom Land auf Grund unbesetzter Pflichtarbeitsplätze für Schwerbehinderte zu zahlende Ausgleichsabgabe ging von 2.232.179,00 DM im Jahr 2000 auf nunmehr 550.385,91 DM im Jahr 2001 zurück. Dieses entsprach einem Rückgang um 75,3 Prozent. Gleichzeitig erhöhte das Land sein Finanzvolumen für Aufträge an Behindertenwerkstätten von 174.221,00 DM im Jahr 2000 auf 218.614,09 DM im Jahr 2001 und steigerte die entsprechenden Mittel somit um 25,5 Prozent.

Die bundesgesetzlich vorgegebene Schwerbehindertenquote in Höhe von mindestens fünf Prozent wurde vom Sozialministerium (12,42 %), vom Umweltministerium (7,90 %), von der Staatskanzlei (6,76 %), vom Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung (6,53 %), vom Wirtschaftsministerium (5,67 %) und vom Finanzministerium (5,07 %) übererfüllt.

### **8.7.2 Appell des Integrationsförderrates an die Landesregierung**

Der Integrationsförderrat appellierte an die Landesregierung, auch weiterhin die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und von chronisch Kranken im Personalkörper der Landesverwaltung zu fördern. Nach Auffassung des Integrationsförderrates muss sich das Land bei der Eingliederung von schwer behinderten Menschen in Arbeit und Beruf immer wieder seiner Vorbildfunktion bewusst sein. Deshalb muss die Erfüllung des bundesgesetzlich vorgegebenen Beschäftigtenanteils Schwerbehinderter kurzfristig erreicht werden.

## **8.8 Barrierefreies Reisen im beliebten Urlaubsland Mecklenburg-Vorpommern**

Das Wirtschaftsministerium informierte den Integrationsförderrat über entsprechende touristische Vorhaben, mit denen barrierefreies Reisen in Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht und deshalb in besonderer Weise vom Land gefördert werden soll. Das Wirtschaftsministerium fördert insbesondere barrierefreie Angebote im Tourismusgewerbe, damit auch Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern Urlaubsangebote unterbreitet werden können. Damit verbunden sind nach Auffassung des Integrationsförderrates wichtige Impulse und große Chancen für das beliebte Urlaubsland Mecklenburg-Vorpommern.

Dank der Mitarbeit des Wirtschaftsministeriums im Integrationsfönderrat konnte dieses vorbildliche Förderprogramm aufgelegt werden, obwohl grundsätzlich keine Hotelbetten mehr vom Land gefördert werden.

### **8.8.1 Leitfaden der Bundesregierung zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB) 2003**

Das Sozialministerium hatte im Berichtszeitraum den Integrationsfönderrat in seine Vorbereitung auf das EJMB 2003 einbezogen. Diese für die Arbeit des Integrationsfönderrates wichtige Angelegenheit wurde in den Ratssitzungen mehrmals thematisiert. Daraufhin schlug der Integrationsfönderrat dem Sozialministerium vor, dass Veranstaltungen im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen vorrangig den Behindertenverbänden in unserem Land vorbehalten sein sollten.

## **9. Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen**

### **9.1 Zusammenarbeit mit dem Landtag**

Der Präsident des Landtages, Herr Hinrich Kuessner, folgte mit Schreiben vom 30. Januar 2002 einer an ihn am 14. Januar 2002 von der Abgeordneten Irene Müller, Fraktion der PDS, herangetragenen Bitte. Er veranlasste, dass seither der Geschäftsstelle des Integrationsfönderrates alle Tagesordnungen, der Zeitplan für die Plenarsitzungen, alle Drucksachen, die Plenar- und Kurzprotokolle sowie die Amtlichen Mitteilungen des Landtages tagesaktuell über das Internet zugänglich gemacht werden.

Während der dritten Legislaturperiode unterstützte die Vorsitzende des Sozialausschusses und die sozialpolitische Sprecherin der Fraktion der SPD, Frau Dr. Margret Seemann, nachhaltig die Arbeit des Integrationsfönderrates, indem sie sich u. a. auch gegenüber der Staatskanzlei für eine möglichst frühzeitige Anhörung des Integrationsfönderrates eingesetzt hatte.

Der Integrationsfönderrat setzte die hochschulpolitischen Sprecher der drei Landtagsfraktionen und den Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur von seinen Einwendungen aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Entwurf des Landeshochschulgesetzes in Kenntnis. Hierbei bestand das Anliegen des Integrationsfönderrates darin, auf die von ihm erarbeiteten Regelungsvorschläge für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an einer Hochschulbildung hinzuweisen.

Diese Vorschläge des Integrationsfönderrates waren vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus „rechtssystematischen Gründen“ abgelehnt worden.

In der Landtagssitzung vom 27. Juni 2002 unterrichtete die Landesregierung über den ersten Tätigkeitsbericht des IFR. Die sozial- bzw. behindertenpolitischen Sprecher der drei Landtagsfraktionen, Frau Dr. Margret Seemann (SPD), Frau Irene Müller (PDS) und Herr Harry Glawe (CDU), fanden übereinstimmend Worte der Anerkennung für die Arbeit des Integrationsfönderrates.

Dabei würdigten sie das breite inhaltliche Spektrum der vom Integrationsfönderrat bearbeiteten Politik- und Regelungsfelder.

## **9.2 Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten**

### **9.2.1 Rechtsquelle**

Die in § 2 IntFRG M-V definierten Aufgaben des Integrationsförderrates ergänzen das Tätigkeitsfeld der Bürgerbeauftragten. Damit die Kompetenzen der Bürgerbeauftragten, die auf die Durchsetzung individueller Rechtsansprüche ausgerichtet sind, nicht überschritten werden, ist in § 2 Abs. 1 Satz 2 IntFRG M-V vorgegeben, dass die Aufgaben der Bürgerbeauftragten nach Artikel 36 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 6 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes vom 5. April 1995 vom Integrationsförderrat unberührt bleiben.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 IntFRG M-V kooperiert der Integrationsförderrat mit der Bürgerbeauftragten.

### **9.2.2 Erfolgreiche Kooperation fortgesetzt**

Die sachbezogene und ergebnisorientierte Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten, die bereits mit Wirkung vom 15. Januar 2001 auf der Basis eines Arbeitsgespräches eingeleitet worden war, wurde im Berichtszeitraum kontinuierlich fortgesetzt.

Die Bürgerbeauftragte nahm in ihrer Eigenschaft als Sachverständige an der Sitzung des Integrationsförderrates vom 14. August 2002 teil. Sie wurde vom Integrationsförderrat in die Erörterung einer hier zur Erarbeitung angestandenen Initiative für ein Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke einbezogen. Gleichzeitig berichtete die Bürgerbeauftragte über ihre Erfahrungen in der von ihr regelmäßig gepflegten Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten. Der Integrationsförderrat stimmt mit der Bürgerbeauftragten darin überein, dass eine öffentliche Förderung von Bauvorhaben nur dann gewährt werden sollte, wenn Barrierefreiheit gesichert ist. Weitere Übereinstimmung ergab sich in der gemeinsamen Forderung nach einem regional ausgeglichenen und angemessenen Angebot an behindertengerechtem Wohnraum, der bezahlbar sein muss.

Regelmäßig berichtete die Bürgerbeauftragte über die Sitzungen des Gremiums der Behindertenbeauftragten bzw. Behindertenbeiräte der Länder, für welches die Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation den Rahmen bildet.

Weitere regelmäßige Gespräche und Arbeitstreffen der Bürgerbeauftragten und der Vorsitzenden des Integrationsförderrates vertieften die enge Zusammenarbeit.

## **9.3 Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten**

Der Behindertenbeauftragte im Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg gehört als Vertreter des Städte- und Gemeindetages dem Integrationsförderrat an. Dies ist eine gute Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten. Sein Stellvertreter im Integrationsförderrat ist der Vorsitzende des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin, wo beispielsweise im Berichtszeitraum 14.000 Menschen mit Behinderungen lebten. Obwohl der Anteil behinderter Menschen bei generell sinkender Bevölkerung in Schwerin deutlich zugenommen hatte, konnte die Landeshauptstadt Schwerin auch im Berichtszeitraum keinen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten finanzieren.

Dort, wo in Landkreisen und kreisfreien Städten Behindertenbeauftragte fungierten, waren sie nur für einen Teil ihrer Arbeitszeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen zuständig. Oftmals nahmen die Behindertenbeauftragten gleichzeitig auch noch andere Aufgaben wie beispielsweise den Datenschutz und/oder die Vertretung der Interessen der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger bzw. die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahr.

Der Integrationsförderrat setzte sich im Berichtszeitraum wiederholt mit allen kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten in Verbindung, um diese in die Arbeit des Integrationsförderrates einzubeziehen.

#### **9.4 Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt**

Im Ergebnis der am 24. April 2001 vom Kabinett beschlossenen Konzeption der Landesregierung zur Behebung und Minderung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in Mecklenburg-Vorpommern richtete das Landesarbeitsamt Nord einen Koordinierungsausschuss ein, dem die Vorsitzende des Integrationsförderrates angehört. Im Berichtszeitraum nahm der Integrationsförderrat an den Sitzungen dieses Koordinierungsausschusses teil, insbesondere vor dem Hintergrund der auch im Berichtszeitraum anhaltend hohen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen.

#### **9.5 Zusammenarbeit mit der Landesversicherungsanstalt**

Nach § 22 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) waren die Rehabilitationsträger dazu verpflichtet, bis zum Ablauf des Berichtszeitraumes, also bis zum 31. Dezember 2002, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen einzurichten. In diesem Zusammenhang lud die Landesversicherungsanstalt ein zu Sitzungen eines runden Tisches zu dieser Thematik. Daran beteiligt wurde auch der Integrationsförderrat, der während des Berichtszeitraumes mit großem Interesse die Arbeit der flächendeckend auch in Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten gemeinsamen Servicestellen verfolgte.

Aus der Sicht des Integrationsförderrates ist es wichtig, dass stärker auf das Angebot der gemeinsamen Servicestellen in der Öffentlichkeit hingewiesen wird. Darüber hinaus muss die Arbeit der gemeinsamen Servicestellen dem Hauptanliegen des Bundesgesetzgebers insoweit gerecht werden, als dort trägerübergreifend sämtliche Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen unter einem Dach zusammengefasst weiterverfolgt werden sollen (z. B. öffentliche Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kranken- und Rentenversicherungsangelegenheiten etc.).

#### **9.6 Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwer- und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden**

Sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes der Landesregierung vom 22. Juli 1997 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung als auch angesichts der im Berichtszeitraum vom Innenministerium eingeleiteten Novellierung der Schwerbehindertenrichtlinie führte die Vorsitzende des Integrationsförderrates, Frau Gelva Düsterhöft, Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwer- und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden. Diese Arbeitsgemeinschaft, geleitet von Herrn Reinhold Hill (Universität Rostock), ist die Interessenvertretung der beim öffentlichen Arbeitgeber Land Mecklenburg-Vorpommern beschäftigten schwer behinderten Menschen.

## **9.7 Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter**

Die sieben Vertreter der Behindertenverbände wurden vom gemeinsamen Dachverband der Behindertenverbände auf Landesebene, der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter (LAG SB), in den Integrationsförderrat entsandt.

Die Arbeit des Integrationsförderrates wurde im Berichtszeitraum maßgeblich von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Rostock unterstützt. Im Rahmen dieser fachlich-inhaltlichen Kooperation konnte der Integrationsförderrat stets auf die bei der LAG SB angesiedelten Betroffenenkompetenzen zurückgreifen.

## **10. Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsentation**

### **10.1 Rechtsquelle**

Gemäß § 3 Abs. 5 IntFRG M-V ist der Integrationsförderrat dazu befugt, im Rahmen seiner Aufgaben auch öffentliche Erklärungen abzugeben.

### **10.2. Internetpräsentation**

Der bislang realisierte Internetauftritt des Integrationsförderrates erscheint verbesserungsfähig. Allerdings ist die Steigerung der Attraktivität der Internetpräsentation des Integrationsförderrates mit erheblichen Zusatzkosten verbunden, die im Landeshaushalt entsprechend zu veranschlagen wären. Dabei wäre es wünschenswert, Menschen mit Behinderungen (z. B. Blinden und Menschen mit Sehbehinderungen) größtmöglichen barrierefreien Zugang zum Internetangebot des Integrationsförderrates zu ermöglichen. Unabhängig hiervon wurde im Berichtsjahr beschlossen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für eine kontinuierliche Aktualisierung Sorge zu tragen. Außerdem wäre es zu begrüßen, wenn eine Verknüpfung über die Internet-Startseiten aller Ressorts der Landesregierung erfolgen könnte. Immerhin ist sichergestellt, dass neben der eigenständigen Präsentation des Integrationsförderrates im Netz eine Erreichbarkeit über eine Verknüpfung (Link) auf der Startseite des Sozialministeriums erfolgen kann. Über die eigenständige Web-Seite des Integrationsförderrates sind bereits heute alle Ressorts der Landesregierung erreichbar. Eine weitere Verknüpfung mit den im Integrationsförderrat vertretenen Organisationen und Gruppen (Behinderten- und Wohlfahrtsverbände) wäre begrüßenswert.

### **10.3 Pressearbeit**

Als Beratungsgremium der Landesregierung sieht sich der Integrationsförderrat bis zum Abschluss von Rechtssetzungsvorhaben an seine Verpflichtung zur Vertraulichkeit gebunden. Damit sind die Möglichkeiten einer tagesaktuellen Pressearbeit deutlich eingeschränkt.

#### **10.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Mecklenburg-Vorpommern ist bislang das einzige Land in der Bundesrepublik Deutschland, das ein mit so weit reichenden Rechten ausgestattetes Beratungsgremium vorweisen kann, wie es der Integrationsförrat in seiner ihm vom Landesgesetzgeber zugestandenen Rechtsfigur darstellt.

Dieses sehr erfreuliche Positivum sollte in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt werden, um darauf hinzuweisen, dass in Mecklenburg-Vorpommern auf der Ebene der Landesregierung ein Beratungsgremium rechtlich normiert und geschaffen wurde, um die ständige Anhörung und Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu ermöglichen.

#### **10.5 PR-Aktionen des Integrationsförrates im Berichtszeitraum**

Auf die Internetpräsentation wurde bereits hingewiesen. Anlässlich der Kabinettsbehandlung seines ersten Tätigkeitsberichtes wurde vom Integrationsförrat eine Pressemitteilung herausgegeben. Außerdem nahm die Vorsitzende des Integrationsförrates, Frau Gelva Düsterhöft, am 28. Mai 2002 an der Landespressekonferenz teil. Dort nahm sie Stellung zum Tätigkeitsbericht des Integrationsförrates und beantwortete Fragen von Journalisten zum Bericht der Landesregierung zur Situation Schwerhöriger, Gehörloser und Ertaubter.

#### **10.6 Unterstützung durch die Pressestelle des Sozialministeriums**

Wiederholt unterstützte im Berichtszeitraum das im Leitungsbereich des Sozialministeriums angesiedelte Referat für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Sozialministerin die Arbeit des Integrationsförrates gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien.

### **11. Schwerpunkte für die weitere Arbeit**

#### **11.1 Landesgleichstellungsgesetz**

Der Integrationsförrat hatte sich vorgenommen, noch im ersten Halbjahr 2003 der Landesregierung seinen Gesetzesvorschlag für ein Landesgleichstellungsgesetz vorzulegen. Im Berichtszeitraum wurde im Integrationsförrat weitgehendes Einvernehmen über die Regelungsinhalte dieser Gesetzesinitiative hergestellt. Der Integrationsförrat wird gegenüber der Landesregierung nicht abweichen von seiner Forderung nach einem Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke.

#### **11.2 Parksondergenehmigungen**

Der Integrationsförrat wird unter Einbeziehung des Wirtschafts- und des Sozialministeriums auch weiterhin am Problem der Erteilung von Parksondergenehmigungen für bestimmte Personengruppen von Menschen mit Behinderungen arbeiten.



### **11.3 Novellierung des Kindertagesstättengesetzes**

Im vierten Quartal des Jahres 2002 war die Absicht der Landesregierung erkennbar, das Kindertagesstättengesetz zu novellieren. Der Integrationsförderrat beabsichtigt, sich aktiv in dieses Gesetzesvorhaben der Landesregierung einzubringen.

### **11.4 Novellierung des Landespflegegesetzes**

Gegen Ende des Berichtszeitraumes hatte die Landesregierung darauf hingewiesen, dass diese Thematik einer neuen gesetzlichen Regelung bedarf. Da es sich beim Personenkreis pflegebedürftiger und schwerstpflegebedürftiger Menschen in der Regel um anerkannte Schwerbehinderte handelt, sieht sich der Integrationsförderrat dazu veranlasst, dieses Gesetzgebungsverfahren nachhaltigst zu begleiten.

### **11.5 Schaffung barrierefreier Informationstechnik**

Der Integrationsförderrat verständigte sich darauf, seine Aufmerksamkeit verstärkt der barrierefreien Informationstechnik zu widmen, weil dieser Aspekt zukünftig auch für amtliche Mitteilungen und behördliche Bescheide von Bedeutung sein wird. Der Integrationsförderrat empfiehlt nachdrücklich allen Ressorts der Landesregierung, endlich auch bei der Gestaltung ihrer Internetauftritte barrierefreie Informationstechnik anzuwenden.

### **11.6 Beabsichtigtes Antidiskriminierungsgesetz des Bundes**

Die Bundesregierung beabsichtigt, ein zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz auf den Weg zu bringen. Dabei kann sich das Land in seiner Funktion als Teil des Bundesgesetzgebers einbringen. Der Integrationsförderrat wird hierbei der Landesregierung beratend zur Seite stehen.

### **11.7 Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit**

Der Integrationsförderrat beschloss, in seiner weiteren Arbeit sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten - sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht - auszuschöpfen, um verstärkt Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierfür benötigt er die Unterstützung der Regierungssprecherin, der Pressestellen aller Ministerien und der Landtagsfraktionen.

Der Landesgesetzgeber hat in der Rechtsfigur des Integrationsförderrates ein bundesweit einmaliges Beratungsgremium der Regierung geschaffen. Dieser Aspekt und die ressortübergreifende Arbeit des Integrationsförderrates müssen künftig erheblich stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gesetzt werden.

## 12. Schlussfolgerungen

### 12.1 Evaluierung der Aufgabenwahrnehmung durch den Integrationsförrat

Die Hauptaufgabe des Integrationsförrates als Beratungsgremium der Landesregierung besteht darin, aktiv die Rechtssetzungsvorhaben (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften usw.) der Ressorts der Landesregierung zu begleiten. Dabei hat der Integrationsförrat zu prüfen, ob bzw. inwieweit beabsichtigte Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken berühren und welche speziellen Auswirkungen damit für diesen benachteiligten Personenkreis verbunden sind. Wenn durch bestimmte Rechtssetzungsvorhaben der Landesregierung nachteilige Folgen für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke zu erwarten sind, muss der Integrationsförrat nach dem Willen des Landesgesetzgebers seine von ihm zu begründenden Vorbehalte und Einwendungen artikulieren. Gleichzeitig soll der Integrationsförrat aber auch Vorschläge für alternative Regelungen unterbreiten und entsprechende Empfehlungen entwickeln.

Der Integrationsförrat, dessen Vorsitzende, dessen Mitglieder und deren Stellvertreter **ehrenamtlich** tätig sind, erfüllte im Berichtszeitraum diese verantwortungsvolle und äußerst wichtige Aufgabe ebenso engagiert wie kompetent. Die landesgesetzlich vorgegebene Zusammensetzung des Integrationsförrates stellte dafür eine gute Voraussetzung dar. Ratsintern waren auf Grund der besonderen Zusammensetzung des Gremiums (Vertreter von Organisationen, Gruppen und obersten Landesbehörden) der vorbehaltlose Wille zur Zusammenarbeit, das gegenseitige Verständnis für bisweilen unterschiedliche Auffassungen und die Bereitschaft zur Einigung erforderlich. Dies wurde geleistet durch die gemeinsame Konzentration auf den gesetzlichen Kernauftrag:

- die Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke,
- die Schaffung von Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- und den Abbau noch bestehender tatsächlicher Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken.

Die Vertreter der Landesregierung im Integrationsförrat hatten auf Grund ihrer dienstlichen Funktion häufig auf Standpunkte hinzuweisen, die den Auffassungen und Forderungen der Vertreter der Behindertenverbände entgegenstanden. Trotz alledem wurden die Vertreter der Behindertenverbände nie in ihrem Engagement eingeschränkt oder bei Entscheidungen überstimmt.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände trugen stets dafür Sorge, dass den Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben der Landesregierung auf die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise mit besonderer Aufmerksamkeit begegnet wurde.

Die in den Rat entsandten Vertreter des Sozialverbandes Deutschland und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stärkten die Arbeit des Gremiums durch ihre von hohem und praxisnahem Sachverstand geprägte Mitarbeit. Ebenso wie im Berichtszeitraum wird es auch für die künftige Arbeit des Rates wichtig sein, Akzeptanz für die Betroffenenkompetenz herzustellen.

## 12.2 Konzentration auf die Erarbeitung einer Initiative für ein Landesgleichstellungsgesetz

In Bezug auf sein Initiativrecht, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die dazu geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu beseitigen, konzentrierte sich im Berichtszeitraum der Integrationsförrat darauf, einen Gesetzesvorschlag für ein Landesgleichstellungsgesetz zu erarbeiten.

Weder der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung noch die Behindertenbeauftragten bzw. Behindertenbeiräte anderer Länder verfügen über so weitreichende Anhörungs-, Beteiligungs- und Initiativrechte wie der Rat für Integrationsförderung bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern.

Obwohl der Landesgesetzgeber mit dem Integrationsförratsgesetz für die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und von chronisch Kranken ein bundesweit einzigartiges Gremium geschaffen hat, ist nach Auffassung des Integrationsförrates auch ein Landesgleichstellungsgesetz erforderlich.

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind viele elementar wichtige Regelungsbereiche in der Zuständigkeit der Länder angesiedelt. Im Gefolge des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes beabsichtigen fast alle Länder Gleichstellungsgesetze. Die Verabschiedung eines kostenneutralen Landesgleichstellungsgesetzes ist nicht möglich.

## 12.3 Fortschritte sind nur in Zusammenarbeit mit der Landesregierung erreichbar

Die Bezeichnung im Gesetzestext (vgl. IntFRG M-V) „Rat für Integrationsförderung bei der Landesregierung“ beschreibt den Standort des Integrationsförrates als Beratungsgremium bei der Landesregierung. Er hat dort bei Rechtssetzungsvorhaben die gleichen Rechte (Einwendungen vortragen, Alternativen aufzeigen) und Pflichten (konstruktive Mitarbeit, keine Verfahrensverzögerungen herbeiführen, Amtsverschwiegenheit) wie die Ressorts der Landesregierung.

Die auf der Ebene der Landesregierung dem Integrationsförrat gesetzlich zugestandene Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bedeutet jedoch nicht, dass der Integrationsförrat Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke gegen die Landesregierung vertritt. Er ist aber auch nicht Interessenvertreter der Landesregierung gegen Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke. Vielmehr verpflichtet den Integrationsförrat die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken innerhalb der Landesregierung dazu, sich konsequent und mit allem Nachdruck für seine ihm gesetzlich vorgegebenen Aufgaben einzusetzen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben muss er aber auch unterschiedliche Auffassungen respektieren, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, viel Überzeugungskraft aufbringen, Geduld zeigen und die Finanzierbarkeit seiner Forderungen angesichts der schwierigen Haushaltssituation des Landes berücksichtigen. Dabei braucht er Konflikte nicht scheuen, muss diese dann aber angemessen austragen.

Selbst bei Rechtssetzungsvorhaben der Regierung, bei denen sich der Integrationsförrat erfolgreich einbringen kann, ist nicht auszuschließen, dass die unter größten Anstrengungen erreichten Ergebnisse erheblich von den Erwartungen der betroffenen Menschen abweichen.

Im Berichtszeitraum wurde dem Integrationsförderrat häufig auch eine gewisse Frustrationstoleranz abverlangt, insbesondere in Fällen der Nichtberücksichtigung seiner Stellungnahmen und Vorschläge gegenüber Ressorts der Landesregierung.

Der Integrationsförderrat besitzt gegenüber der Landesregierung kein Veto-Recht. Die Ressorts der Landesregierung sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet, Stellungnahmen, Vorschläge und Empfehlungen des Integrationsförderrates umzusetzen. Es ist aber landesrechtlich normiert, dass die Ministerien die Nichtrealisierung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen des Integrationsförderrates gegenüber dem Integrationsförderrat begründen müssen.

Der ressortübergreifend agierende Integrationsförderrat konnte bereits innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes (von November 2000 bis Dezember 2002) auf der Ebene der Landesregierung eine deutlich spürbare Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken erreichen.

Mit seinen zahlreichen Stellungnahmen zu fast allen Bereichen der Landespolitik bewirkte der Integrationsförderrat, dass die Ressorts der Landesregierung immer wieder mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken konfrontiert wurden. Auf diese Weise wurde vom Integrationsförderrat bei der Landesregierung mit mehreren sowohl fachlich-inhaltlichen als auch rechtlich fundierten Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen in sehr vielen kleinen Schritten innerhalb eines kurzen Zeitraumes einiges erreicht. **Dabei liegt es allein am jeweils zuständigen Fachressort, ob landespolitische Zeichen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken gesetzt werden sollen.**

#### **12.4 Der weite Weg zur Integration ist ein andauernder Prozess**

Im Berichtszeitraum erreichte der Integrationsförderrat unter großen Anstrengungen, mit viel Hartnäckigkeit und in Zusammenarbeit mit der Landesregierung:

- Erstens der Landesregierung aufzuzeigen, dass Menschen mit Behinderungen zur Vertretung ihrer eigenen Interessen fähig sind.
- Zweitens die Ressorts der Landesregierung vertraut zu machen mit dem vom Bundesgesetzgeber eingeleiteten Paradigmenwechsel „Selbstbestimmung statt Fürsorge“.
- Drittens immer wieder auf die verfassungsrechtlich normierten Bürgerrechte von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken hinzuweisen, damit umfassender Barrierefreiheit, gleichberechtigter Teilhabe, Selbstbestimmtheit und vorbehaltloser Integration der Weg zum Durchbruch bereitet werden kann.

Als wichtigstes Beispiel für realisierte Ergebnisse wird hervorgehoben, dass in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Innenministerium bei den Regelungsinhalten zur Landeswahlordnung (Landtagswahl 2002) sehr viel erreicht wurde. Das Innenministerium machte sich die Empfehlungen des Integrationsförderrates zu Eigen und stellte sicher, dass analog zur Bundestagswahl auch bei der Landtagswahl Wahlschablonen für Blinde und sehbehinderte Menschen zur Verfügung standen. Damit wurde erreicht, dass erstmals bei einer Landtagswahl die Betroffenen ohne fremde Hilfe ihr Recht auf geheime Wahl ausüben konnten. Für die Bundestagswahl war dies durch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sichergestellt. Bei der Landtagswahl konnte dieser erhebliche Fortschritt nur durch die gute Zusammenarbeit des Integrationsförderrates mit dem Innenministerium und dank dessen Bereitschaft, eine Lösung herbeizuführen, erzielt werden.

### **12.5 Hinweise von Betroffenen verdeutlichen den schlusszufolgernden Handlungsbedarf**

Immer wieder wandten sich im Berichtszeitraum Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke bzw. deren Familienangehörige an den Integrationsförderrat. Dabei wurden am häufigsten bauliche Hürden bemängelt. Es wurde beklagt, dass es, abgesehen von wenigen Ausnahmen, trotz landesweit erfolgter flächendeckender Wohnungsanierungsmaßnahmen immer noch zu wenig barrierefreie Wohnungen gäbe.

Da der Anteil von Menschen mit Behinderungen in den nächsten Jahren noch weiter ansteigen wird, ist barrierefreier Wohnraum auch deshalb wichtig, um aus diesem Personenkreis keine Einwohner an andere Länder abgeben zu müssen.

Darüber hinaus erschwerten im öffentlich zugänglichen Raum - u. a. auch vor und in öffentlichen Einrichtungen - beispielsweise schmale Türen, fehlende Geländer und zu hohe Bordsteinkanten Menschen mit Behinderungen den Zugang.

In Bezug auf bauliche Barrieren berichtete beispielsweise ein enttäushtes Elternehepaar über die Berufsausbildungsproblematik seiner Tochter:

Die Tochter, eine Realschulabsolventin mit erheblicher Behinderung (Rollstuhlfahrerin), wäre dazu gezwungen gewesen, ihre angestammte Heimat Mecklenburg-Vorpommern zu verlassen, weil sie hier wegen ihrer Behinderung nicht in die für ihre Berufswahl zuständige Berufsschule hätte aufgenommen werden können.

Auf Grund ihres hervorragenden Realschulabschlusszeugnisses hatte die junge Frau von einer Landesbehörde eine Einstellungszusage als Auszubildende im Beruf einer Verwaltungsfachangestellten erhalten. Die berufspraktische Ausbildung hätte in dieser Landesbehörde problemlos erfolgen können. Gleichwohl hatte die junge Rollstuhlfahrerin keine Chance, hier im Land ihre Berufsausbildung zu absolvieren. Die Schwierigkeit lag und liegt darin, dass die zuständige Berufsschule keinerlei bauliche Barrierefreiheit ermöglicht und deshalb auch nicht von Rollstuhlfahrern besucht werden kann. Nach alledem hatte diese Schulabsolventin mit Behinderung keine andere Wahl, als in ein anderes Land zu wechseln, wo sie ihre fachtheoretische Berufsausbildung in einer barrierefreien Berufsschule absolvieren konnte. Sie erhielt angesichts ihres sehr guten Zeugnisses auch dort sofort den von ihr begehrten Ausbildungsplatz.

Die Enttäuschung dieser Realschulabsolventin mit Behinderung und die Befindlichkeit ihrer Eltern bedürfen ebenso keiner weiteren Kommentierung wie die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen.

Nach den Bestimmungen der mittlerweile novellierten Landesbauordnung dürfen jetzt nur noch barrierefreie Schulen gebaut werden. Dennoch bleibt für viele betroffene Menschen mit Behinderungen auch weiterhin das Problem des Bestandsschutzes für bereits errichtete öffentliche Gebäude bestehen. Der Integrationsförderrat verkennt nicht, dass Maßnahmen zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit mit sehr hohen Kosten verbunden sind. Allerdings wird die Kostenfrage von den Verantwortlichen dann differenzierter beurteilt, wenn sie entweder selbst oder einer ihrer Familienangehörigen von einer Behinderung unmittelbar betroffen sind (z. B. durch eine Erkrankung oder einen Unfall). Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen kann manchmal erst dann erreicht werden, wenn gewisse Barrieren in den Köpfen von nichtbehinderten Menschen überwunden wurden. Weitere massive Beschwerden, die von Menschen mit Behinderungen und von chronisch Kranken an den Integrationsförderrat gerichtet worden waren, konzentrierten sich auf die Deutsche Bahn AG. Dieser wurde immer wieder vorgeworfen, weder behindertengerechte Fahrscheinautomaten noch die Gewährleistung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken in den vielen ländlichen Regionen von Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt zu haben.

**Gelva Düsterhöft**

Vorsitzende

**Stellungnahme der Landesregierung  
nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Integrationsförderratsgesetzes  
zum  
2. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates  
bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern  
Berichtszeitraum Januar 2002 bis Dezember 2002**

Schwerin, Februar 2004

Das Integrationsförderratsgesetz wurde am 13. Juni 2000 verkündet (GVOBl. M-V S. 264) und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz geht auf einen Prüfauftrag des Landtages vom 28. Januar 1999 (Drs. 3/111) zurück.

Die nach § 9 des Integrationsförderratsgesetzes einzurichtende Geschäftsstelle wurde durch Entscheidung des Ministerpräsidenten beim Sozialministerium angesiedelt und war im Berichtszeitraum mit zwei Mitarbeitern aus dem Personalbestand dieses Ressorts besetzt. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates unterliegen jedoch keiner Einflussnahme des Sozialministeriums.

Dem Integrationsförderrat gehören 18 Mitglieder an. Er setzt sich gemäß § 4 des Integrationsförderratsgesetzes aus sieben Vertretern der Behindertenverbände, je einem Vertreter des Landkreistages, des Städte- und Gemeindetages, des Sozialverbandes Deutschland und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie je einem Vertreter des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zusammen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Integrationsförderratsgesetzes erstattet der Integrationsförderrat der Landesregierung jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Integrationsförderratsgesetzes hat die Landesregierung dem Parlament den Bericht zeitnah zuzuleiten und über Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen des Integrationsförderrates zu unterrichten.

Dieses vorausgeschickt, nimmt die Landesregierung zu den einzelnen Punkten des 2. Tätigkeitsberichtes des Integrationsförderrates wie folgt Stellung:

Der vom Integrationsförderrat vorgelegte Bericht nennt keine durch die Landesregierung umzusetzenden Beschlüsse.

Der 2. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates gibt darüber Aufschluss, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben der Behindertenpolitik trotz einer schwierigen wirtschaftlichen Situation auch weiterhin eine hohe Bedeutung für die Arbeit der Landesregierung darstellen.

Im Berichtszeitraum hat sich die Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und dem Integrationsförderrat erheblich verbessert und vertieft. Dies wird auch im 2. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Ressorts der Landesregierung beteiligen nach § 3 Abs. 2 des Integrationsförderratsgesetzes den Integrationsförderrat vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, wenn die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betroffen sind.



Die Landesregierung konnte nicht alle Einwendungen und Empfehlungen des Integrationsförderrates umsetzen. Gleichwohl hatten die Ressorts der Landesregierung nach § 3 Abs. 4 des Integrationsförderratsgesetzes für den Fall, dass sie den Empfehlungen des Integrationsförderrates nicht nachkommen konnten, die Gründe für die Nichtrealisierung der Hinweise des Integrationsförderrates diesem schriftlich dargelegt. Auch wenn einige Entscheidungen nicht oder noch nicht die Ergebnisse gebracht hatten, die sich der Integrationsförderrat gewünscht hatte, so werden dennoch im 2. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates zahlreiche behindertenpolitische Erfolge in der Zusammenarbeit mit der Landesregierung aufgeführt. Der Integrationsförderrat gab im Berichtszeitraum für die Arbeit der Landesregierung wichtige Impulse, um den in Mecklenburg-Vorpommern eingeschlagenen Weg hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken erfolgreich weiter zu gehen.

Die Landesregierung unterstützt das Ziel des Integrationsförderrates, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke herzustellen und Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu schaffen und noch bestehende tatsächliche Benachteiligungen abzubauen.

In der Integration von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken sieht die Landesregierung eine wichtige behindertenpolitische Aufgabe. Integration bedeutet eine entscheidende Hinwendung zu mehr Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken am Leben in unserer Gesellschaft. Die Landesregierung versteht Integration als ein Konzept der Eingliederung ohne Selbstaufgabe, ohne Verlust der eigenen Identität und ohne bedingungslose Anpassung an die mehrheitliche Welt der Nichtbehinderten. Dies gilt für Bildungseinrichtungen ebenso wie für den Arbeitsmarkt, für bürgerschaftliches Engagement ebenso wie für den privaten Bereich.

Gegenseitige Achtung und Anerkennung der Leistungen und Bedürfnisse behinderter wie nichtbehinderter Menschen schaffen das Klima, in dem soziale Beziehungen gedeihen. Eine umfassende Integration ist nicht kurzfristig realisierbar. Integration ist als Zielorientierung wichtig, um den Prozess ihrer Verwirklichung kontinuierlich zu begleiten.

Die Landesregierung dankt dem Integrationsförderrat für die engagierte Arbeit und die gute Zusammenarbeit im Berichtszeitraum.